

**Mitteilung des Senats vom 27. Februar 2018****Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes – Weitere Befristung der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) anliegend den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Seit 2009 ist die Inklusion in der Schule in Bremen weit vorangeschritten. Mit viel Engagement aller beteiligten Akteure, insbesondere der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Betreuungskräfte, wurde vor allem im Bereich der gemeinsamen Beschulung von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in den vergangenen Jahren sehr viel erreicht. Bremen liegt bei der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im bundesweiten Vergleich an der Spitze.

Nunmehr ist ein Justieren des Systems notwendig, weil die gesellschaftlichen Herausforderungen der Schulen zugenommen haben. Die steigende Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in sozialen Risikolagen aufwachsen oder durch Flucht Brüche in ihrer Sozialisation oder Traumatisierungen erlitten haben, wirkt sich signifikant auf den Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung aus: Dieser stieg im Land Bremen in den letzten fünf Jahren um jeweils 10 % pro Jahr. Mit dieser Herausforderung gilt es umzugehen, im Sinne der betroffenen Menschen und im Sinne der gesellschaftlichen Kohärenz.

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung erfordert einen fachspezifisch abgesteckten Rahmen. Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird das „Konzept zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung“ umgesetzt. Dieses Konzept umfasst verschiedene Module: Das erste Modul besteht in einer zusätzlichen sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Unterstützung an der jeweiligen allgemeinen Schule durch Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und auch das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ). Das zweite Modul sieht eine vorübergehende Förderung am Standort des regionalen ReBUZ vor. Das dritte Modul beinhaltet für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf, die in der allgemeinen Schule und am ReBUZ nicht mehr ausreichend gefördert werden können, eine Beschulung an der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Fortführung des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße im Rahmen des oben beschriebenen Gesamtkonzepts notwendig. Der kontinuierliche Anstieg des Anteils stark verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher stellt das inklusive System perspektivisch vor große Herausforderungen. Auf die Kompetenz des Spezialförderzentrums Fritz-Gansberg-Schule kann zum jetzigen Zeitpunkt für die allgemeinbildenden Schulen noch nicht verzichtet werden.

Für die Fortführung des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße ist die gesetzliche Grundlage in § 70a Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes anzupassen. Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu dem Förderzentrum soll wie bisher jährlich überprüft und zudem der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung regelmäßig berichtet werden.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 18. Oktober 2017 und am 14. Februar 2018 zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Im Beteiligungsverfahren erhielten der Landesbehindertenbeauftragte, die Gesamtvertretungen der Eltern in Bremen und Bremerhaven, die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler in Bremen und Bremerhaven, die Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen und der ReBUZ, die Behindertenbeauftragten der Schulen in Bremen und in Bremerhaven und der Personalrat Schulen in Bremen und in Bremerhaven Gelegenheit, sich schriftlich zu dem Vorhaben zu äußern.

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

§ 70a Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2018« durch die Angabe „31. Juli 2024« ersetzt.

In Satz 3 werden nach dem Wort „überprüfen« die Wörter „und der Deputation für Kinder und Bildung hierüber zu berichten« angefügt.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Artikel 1**

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung erfordert einen fachspezifisch abgesteckten Rahmen. Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird das „Konzept zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf emotional-soziale Entwicklung“ umgesetzt. Dieses Konzept umfasst verschiedene Module; das dritte Modul beinhaltet für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf, die in der allgemeinen Schule nicht mehr ausreichend gefördert werden können, eine Beschulung an der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Fortführung des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Beschulung dieser Kinder notwendig. Der kontinuierliche Anstieg des Anteils stark verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher stellt das inklusive System perspektivisch vor große Herausforderungen. Auf die Kompetenz des Spezialförderzentrums Fritz-Gansberg-Schule kann zum jetzigen Zeitpunkt für die allgemeinbildenden Schulen noch nicht verzichtet werden.

Für die Fortführung des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße ist die gesetzliche Grundlage in § 70a Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes anzupassen. Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu dem Förderzentrum soll wie bisher jährlich überprüft, zudem jedoch der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung hierüber regelmäßig berichtet werden.

### **Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.